PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) sowie der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), sowie § 81 (1 u. 4) Bau O NW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419 / SGV NW 232) zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW S. 432) hat der Rat der GEMEINDE ERNDTEBRÜCK in der Sitzung am .13.03.1991..... die planungsrechtlichen Festsetzungen diese Bebauungsplanes gem. § 10 Bau GB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 Bau O NW als Satzung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 UND 7 BAU GB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung

GI_{II}

Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im GI_{II} - Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - V (lfd. Nr. 1 - 87) der Abstandsliste zum Rd. Erl. des MAGS i. d. F. vom 02. 11. 1977 (SMBl. NW 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0.5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des Wohnhauses Hauptstraße 20 den Wert von 60 dB (A) am Tag und 45 dB (A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Die Abstandsliste ist insofern Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Baugrenze

GI_{II}

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgesetzten Baugrenzen in Verbindung bzw. unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Bau O NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Bau NVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u. a.) soweit sie nach Landesbaurecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 [5] Bau NVO).

0,8

Grundflächenzahl (GRZ)

9,0

Baumassenzahl (BMZ)

TH ≦ 15,0

Höchstzulässige Traufhöhe = 15.00 m gemessen von OK. Erdgeschoßfußboden.

Mit Geh -, Fahr - und Leitungsrechten belastete Fläche zugunsten der Gemeinde und der WFG.

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Schrammbord
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsfläche

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

WFG - Ferngas - Leitung

Verrohrter Schamederbach

C. Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW

1. Lagerplätze sind einzufrieden. Die Einfriedigung muß dem jeweiligen Material des Hauptgebäudes entsprechen und 2.50 m hoch sein.
2. Grundstückseinfriedigungen aus Stacheldraht sind unzulässig.
3. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung unterhalb der Traufe zulässig. Wechsellicht - und Buntlichtwerbeanlagen sind unzulässig. Die Werbeanlagen innerhalb des Plangebietes dürfen auf die Benutzer der B 62 u. K 46 keine Auswirkungen haben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.

D. Sonstige Darstellungen

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

760

Flurstücksnummer

Geplante Grundstücksgrenze

Böschung

E. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.